

Sie ergeben unter Berücksichtigung realistischer Leistungsannahmen mittlere Bruttoeinkünfte in der Dimension der am Ende der Tabelle angeführten Einkommensvergleichswerte bei Vollbeschäftigung (detaillierte Berechnung siehe www.saechsischer-musikrat.de/faire-verguetung).

Mit den vorgeschlagenen Vergütungssätzen der drei Bereiche (farbige Ampel-Markierung) können die erzielbaren Einkünfte nur bei deutlicher Überschreitung des Regel-Arbeitszeitvolumens die entsprechenden Vergleichs-Werte der Armutsgefährdungsgrenze (roter Bereich), des Mindestlohnes (gelber Bereich = empfohlener Mindeststandard) und des sog. Niedriglohnssektors (grüner Bereich) überschreiten. Das bestätigen sowohl

die Daten der aktuellen Befragung als auch die veröffentlichten Daten der Künstlersozialkasse (KSK).

Der SMR empfiehlt deshalb, unter Beachtung aller Faktoren und der in der Anlage zum Papier gegebenen Erläuterungen, die in der folgenden Tabelle gelb markierten Vergütungssätze als verbindliche Standards bei der Planung und Zuwendung von öffentlich geförderten Projekten festzulegen.

Darüber hinaus soll eine Unterschreitung der im »roten Bereich« notierten absoluten Mindestsätze eine Verweigerung der öffentlichen Förderung für die damit verbundenen Leistungen nach sich ziehen.

| | Mindesthonorar ¹ und Förder-Untergrenze | | | Vom Musikrat empfohlene Vergütung ¹ | | | Erste Stufe faire Vergütung ¹ ab 2022 | | |
|---------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|------------------------------|--------------------------|------------------------------------------------|------------------------------|--------------------------|--------------------------------------------------|------------------------------|--------------------------|
| | Instrument Ensemble/Orchester ² | Instrument Solo ³ | Gesang Solo ⁴ | Instrument Ensemble/Orchester ² | Instrument Solo ³ | Gesang Solo ⁴ | Instrument Ensemble/Orchester ² | Instrument Solo ³ | Gesang Solo ⁴ |
| Probensatz bis zu drei Stunden einschließlich Pause, nicht am Aufführungstag | 72 | 128 | 136 | 95 | 160 | 175 | 128 | 216 | 236 |
| Tagessatz mehrtägiges Projekt, einschließlich max. eine Probe am Aufführungstag | 149 | 281 | 298 | 195 | 370 | 385 | 263 | 500 | 520 |
| Tagessatz eintägiges Projekt, einschließlich max. eine Probe am Aufführungstag | 221 | 383 | 446 | 280 | 490 | 555 | 378 | 662 | 749 |
| Vergleichswerte ⁵ | 1.281 Euro/Monat (Armutsgefährdung) | | | 1.584 Euro/Monat (Mindestlohn 2021) | | | 2.055 Euro/Monat (Niedriglohnsektor 2020) | | |

1 alle Beträge in Euro

2 Ensemble (Orchester/Chor) für Musiker in freien Orchester und Chorprojekten

3 Solo-Satz für Instrumentalsolisten, auch solistisch auftretende Ensemblemusikern

4 Solo-Satz für Vokalsolisten, auch solistisch auftretende Ensemblemusiker

5 Die Vergleichswerte sind Monats-Bruttoeinkommen (vor Sozialabgaben und Steuern) pro Erwerbsperson, die nach dem in der Anlage erläuterten mittleren zu erwartenden Leistungsumfang durch freie Musiker mit den Vergütungssätzen des jeweiligen Bereichs bei Vollauslastung annähernd erreicht werden können.

Honoraraufschläge auf den Standard-Satz (in der Regel auf Höhe der Solo-Sätze) sind zu gewähren für: Transport großer Instrumente (u.a. Pauke, Schlagzeug, Harfe, Cembalo), das Stimmen von Tasteninstrumenten, mehrfache Aufführungen am Konzerttag, auch für besonders lange oder schwierige Werke Solo,

Stimmführung, das Spielen von historischen Instrumenten oder Sonderinstrumenten

Hinweise

- Bei Absagen durch den Veranstalter bleibt der Honoraranspruch bestehen. Musikern wird deshalb empfohlen, mündliche Absprachen per E-Mail einseitig zu bestätigen.
- Reisekosten sind gemäß Sächsischem Reisekostengesetz zu erstatten.
- Ton- und Bildaufnahmen erfordern eine schriftliche Vereinbarung. Mediale Verwertungen jeglicher Art sind gesondert zu honorieren.
- Studenten erhalten die vollen Mindesthonorare, wenn das Projekt nicht Bestandteil ihrer Ausbildung bzw. der Nachwuchsförderung dient.
- Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen nach Projektende (§ 286 Abs. 3 BGB). Anderenfalls können Schadensersatzansprüche entstehen (§ 280 Abs. 1, 2 und § 286 BGB).